AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Internationale, Europäische und Protokollarische Angelegenheiten
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

Beilagen

LAD1-IP-E-2063/001-2011
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1protokoll@noel.gv.at
Fax 02742/9005-15400 Internet: http://www.noe.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

- Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Herbert Halbwidl	17500	01. Februar 2012

Betrifft
Richtlinienvorschläge der Kommission zur Modernisierung des öffentlichen Auftragswesens
Stellungnahme des Bundeslandes Niederösterreich

Zur Anfrage vom 22. Dezember 2011, BKA-671.801/0061-V/8/2011, erlaubt sich das Bundesland Niederösterreich wie folgt Stellung zu nehmen:

Die mit dem vorliegenden Vorschlag angestrebten Ziele der Vereinfachung und Flexibilisierung der bestehenden Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe, alle Wirtschaftsteilnehmer, einen leichteren Zugang für KMU, Schaffung günstiger Voraussetzungen in den Bereichen Umweltschutz und Energieeffizienz sowie Förderung von Innovationen zu erreichen, werden eingeschränkt positiv bewertet.

Laut der einleitenden Begründung ist es ein wesentliches Ziel der Richtlinien-Vorschläge, eine Vereinfachung und Flexibilisierung der bestehenden Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe zu erreichen. Vereinfachung und Flexibilisierung bedeutet aus unserer Sicht, dass es jedenfalls zu keiner Verschlechterung des Status quo kommen darf.

In diesem Zusammenhang wäre auch auf die Höhe der Schwellenwerte zu verweisen: Der Schwellenwert für Bauaufträge (5 Mio.) stammt aus dem Jahr 1971, jener für

Lieferaufträge (200.000) aus dem Jahr 1976 und jener für Dienstleistungsaufträge (200.000) aus dem Jahr 1992. Trotz der zwischenzeitig eingetretenen Geldentwertung wurden diese Schwellenwerte seither niemals erhöht, sodass immer mehr öffentliche Aufträge unter das EU-Vergaberegime fallen. Eine Anpassung der Schwellenwerte an die seinerzeitigen (realen) Werte würde daher eine wesentliche Vereinfachung und Flexibilisierung bedeuten.

Zu einzelnen Bestimmungen der Entwürfe ist folgendes festzuhalten:

Art. 11 der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe regelt die Beziehungen zwischen öffentlichen Stellen („Quasi-Inhouse-Vergabe“). Während die Judikatur des EuGH davon ausgeht, dass der beauftragte Rechtsträger „im wesentlichen“ seine Tätigkeit für die Gebietskörperschaft oder die Gebietskörperschaften verrichtet, die seine Anteile innehaben, ist im Vorschlag dazu ein exakter Wert von 90% enthalten. Es wäre aus unserer Sicht zweckmäßiger, das Vorliegen einer „Quasi-Inhouse-Vergabe“ weiterhin auf der Basis der Judikatur des EuGH zu beurteilen.

In Art. 30 fehlt der sog. „Zusatzauftrag“, der es öffentlichen Auftraggebern ermöglicht, unter bestimmten klar definierten Rahmenbedingungen zusätzliche Leistungen bis zu 50% des ursprünglichen Auftragswertes in einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben.

Art. 58 schreibt die Verwendung von e-Certis obligatorisch vor. Derzeit besteht in Österreich mit dem Auftragnehmerkataster (ANKÖ) bereits ein gut funktionierendes System von elektronisch gespeicherten Informationen (Bescheinigungen und Nachweise) über Bieter. Eine Nutzung von e-Certis sollte daher nur ergänzend zu bereits bewährten Online-Dokumentenarchiven verwendet werden (z.B. für Unternehmen, die nicht im ANKÖ registriert sind) und nur unter der Voraussetzung, dass die Abfragen für den Auftraggeber kostenlos sind.

Art. 59 regelt einen Europäischen Pass für die Auftragsvergabe mit mindestens sechsmonatiger Gültigkeitsdauer. Da Eignungskriterien zum Teil tagesaktuell überprüft werden müssen (z.B. Insolvenzverfahren), erscheint der Nutzen zweifelhaft.

Art. 74 ff. geben die bisherige Unterscheidung in prioritäre und nicht prioritäre Dienstleistungen auf, die es den öffentlichen Auftraggebern derzeit ermöglicht, nicht prioritäre Dienstleistungen in einem vereinfachten Verfahren, das sich im wesentlichen an den im Primärrecht statuierten Grundprinzipien orientiert, zu vergeben. Ausnahmen soll es nur mehr für die in Anhang XVI angeführten Dienstleistungen (z.B. im Sozialbereich) geben. Diese Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage wäre daher abzulehnen.

Art. 84 sieht in jeden Mitgliedsstaat die Schaffung einer einzigen unabhängigen Stelle zur Aufsicht über die öffentlichen Auftraggeber vor. Diese soll u.a. die Gerichtsbarkeit zur Überprüfung von Verstößen öffentlicher Auftraggeber auffordern (Abs. 3) und sich – gleichsam als verlängerter Arm der Kommission – mit einzelnen Vergabefällen befassen können (Abs. 4). Wir gehen davon aus, dass der derzeit vorhandene vergaberechtliche Rechtsschutz ausreichend ist. Die Schaffung einer neuen Kontrollbehörde wird daher vehement abgelehnt. Ergänzend wird festgehalten, dass es sich bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen um Akte der Privatwirtschaftsverwaltung handelt und daher eine einzige Kontrollbehörde auf Bundesebene wohl nicht mit dem bundesstaatlichen Aufbau Österreichs vereinbar wäre. Auch würde die Schaffung neuer bürokratischer Strukturen den Zielen einer Verwaltungsreform widersprechen.

Art. 86 legt auch Statistikverpflichtungen für den Unterschwellenbereich fest. Davon sind tausende kleine und kleinste öffentliche Auftraggeber betroffen. Es ist nicht absehbar, welcher enorme bürokratische Aufwand mit der Ermittlung und Weitergabe der verlangten statistischen Daten verbunden ist. Statistikverpflichtungen für den Unterschwellenbereich sind daher abzulehnen.

Die oben angeführten Punkte beziehen sich gleichermaßen auf die korrespondierenden Bestimmungen des Richtlinien-Vorschlages für den Sektorenbereich.

Zum Richtlinien-Vorschlag betreffend die Vergabe von Konzessionen ist grundsätzlich anzumerken, dass Dienstleistungskonzessionen bislang vom Richtlinienrecht ausgenommen sind. Daher gelten für deren Vergabe nur die vom EuGH aus dem Primärrecht abgeleiteten Grundprinzipien eines jeden Vergabeverfahrens (z.B. Transparenz, Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung etc.). Darüber hinaus ist der

öffentliche Auftraggeber in der Gestaltung seines Vergabeverfahrens jedoch frei. Die Regelung von Dienstleistungskonzessionen in einer eigenen Richtlinie stellt somit eine Verschlechterung des Status quo dar und ist daher grundsätzlich abzulehnen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. H a l b w i d l

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Internationale, Europäische und Protokollarische Angelegenheiten
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Mag. Dr. Brigitte Brenner
Republik Österreich - Parlament
EU-Koordination

Beilagen

LAD1-IP-E-3021/015-2012
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1protokoll@noel.gv.at
Fax 02742/9005-15400 Internet: http://www.noe.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

- Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Dr. Johann Jedliczka	13589	01. Februar 2012

Betrifft
Sitzung des EU-Ausschusses des Bundesrates am 1. Februar 2012 in Wien/Parlament

Zur Einberufung des EU-Ausschusses des Bundesrates, und zwar zu den TOP 4/5 und 6 erlauben wir folgende Stellungnahme von unserer für Vergabefragen zuständigen Stelle der Landesamtsdirektion vorzutragen und Ersuchen um Berücksichtigung:

„Laut der einleitenden Begründung ist es ein wesentliches Ziel der Richtlinien-Vorschläge, eine Vereinfachung und Flexibilisierung der bestehenden Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe zu erreichen. Vereinfachung und Flexibilisierung bedeutet aus unserer Sicht, dass es jedenfalls zu keiner Verschlechterung des Status quo kommen darf.

In diesem Zusammenhang wäre auch auf die Höhe der Schwellenwerte zu verweisen: Der Schwellenwert für Bauaufträge (€ 5 Mio.) stammt aus dem Jahr 1971, jener für Lieferaufträge (€ 200.000) aus dem Jahr 1976 und jener für Dienstleistungsaufträge (€ 200.000) aus dem Jahr 1992. Trotz der zwischenzeitig eingetretenen Geldentwertung wurden diese Schwellenwerte seither niemals erhöht, sodass immer mehr öffentliche Aufträge unter das EU-Vergaberegime fallen. Eine Anpassung der Schwellenwerte an die seinerzeitigen (realen) Werte würde daher eine wesentliche Vereinfachung und Flexibilisierung bedeuten.

Zu einzelnen Bestimmungen der Entwürfe ist folgendes festzuhalten:

Art. 11 der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe regelt die Beziehungen zwischen öffentlichen Stellen („Quasi-Inhouse-Vergabe“). Während die Judikatur des EuGH davon ausgeht, dass der beauftragte Rechtsträger „im wesentlichen“ seine Tätigkeit für die Gebietskörperschaft oder die Gebietskörperschaften verrichtet, die seine Anteile innehaben, ist im Vorschlag dazu ein exakter Wert von 90% enthalten. Es wäre aus unserer Sicht zweckmäßiger, das Vorliegen einer „Quasi-Inhouse-Vergabe“ weiterhin auf der Basis der Judikatur des EuGH zu beurteilen.

In Art. 30 fehlt der sog. „Zusatzauftrag“, der es öffentlichen Auftraggebern ermöglicht, unter bestimmten klar definierten Rahmenbedingungen zusätzliche Leistungen bis zu 50% des ursprünglichen Auftragswertes in einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben.

Art. 58 schreibt die Verwendung von e-Certis obligatorisch vor. Derzeit besteht in Österreich mit dem Auftragnehmerkataster (ANKÖ) bereits ein gut funktionierendes System von elektronisch gespeicherten Informationen (Bescheinigungen und Nachweise) über Bieter. Eine Nutzung von e-Certis sollte daher nur ergänzend zu bereits bewährten Online-Dokumentenarchiven verwendet werden (z.B. für Unternehmen, die nicht im ANKÖ registriert sind) und nur unter der Voraussetzung, dass die Abfragen für den Auftraggeber kostenlos sind.

Art. 59 regelt einen Europäischen Pass für die Auftragsvergabe mit mindestens sechsmonatiger Gültigkeitsdauer. Da Eignungskriterien zum Teil tagesaktuell überprüft werden müssen (z.B. Insolvenzverfahren), erscheint der Nutzen zweifelhaft.

Art. 74 ff. geben die bisherige Unterscheidung in prioritäre und nicht prioritäre Dienstleistungen auf, die es den öffentlichen Auftraggebern derzeit ermöglicht, nicht prioritäre Dienstleistungen in einem vereinfachten Verfahren, das sich im wesentlichen an den im Primärrecht statuierten Grundprinzipien orientiert, zu vergeben. Ausnahmen soll es nur mehr für die in Anhang XVI angeführten Dienstleistungen (z.B. im Sozialbereich) geben. Diese Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage wäre daher abzulehnen.

Art. 84 sieht in jeden Mitgliedsstaat die Schaffung einer einzigen unabhängigen Stelle zur Aufsicht über die öffentlichen Auftraggeber vor. Diese soll u.a. die Gerichtsbarkeit zur Überprüfung von Verstößen öffentlicher Auftraggeber auffordern (Abs. 3) und sich – gleichsam als verlängerter Arm der Kommission – mit einzelnen Vergabefällen befassen können (Abs. 4). Wir gehen davon aus, dass der derzeit vorhandene vergaberechtliche Rechtsschutz ausreichend ist. Die Schaffung einer neuen Kontrollbehörde wird daher vehement abgelehnt. Ergänzend wird festgehalten, dass es sich bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen um Akte der Privatwirtschaftsverwaltung handelt und daher eine einzige Kontrollbehörde auf Bundesebene wohl nicht mit dem bundesstaatlichen Aufbau Österreichs vereinbar wäre. Auch würde die Schaffung neuer bürokratischer Strukturen den Zielen einer Verwaltungsreform widersprechen.

Art. 86 legt auch Statistikverpflichtungen für den Unterschwellenbereich fest. Davon sind tausende kleine und kleinste öffentliche Auftraggeber betroffen. Es ist nicht absehbar, welcher enorme bürokratische Aufwand mit der Ermittlung und Weitergabe der verlangten statistischen Daten verbunden ist. Statistikverpflichtungen für den Unterschwellenbereich sind daher abzulehnen.

Die oben angeführten Punkte beziehen sich gleichermaßen auf die korrespondierenden Bestimmungen des Richtlinien-Vorschlages für den Sektorenbereich.

Zum Richtlinien-Vorschlag betreffend die Vergabe von Konzessionen ist grundsätzlich anzumerken, dass Dienstleistungskonzessionen bislang vom Richtlinienrecht ausgenommen sind. Daher gelten für deren Vergabe nur die vom EuGH aus dem Primärrecht abgeleiteten Grundprinzipien eines jeden Vergabeverfahrens (z.B. Transparenz, Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung etc.). Darüber hinaus ist der öffentliche Auftraggeber in der Gestaltung seines Vergabeverfahrens jedoch frei. Die Regelung von Dienstleistungskonzessionen in einer eigenen Richtlinie stellt somit eine Verschlechterung des Status quo dar und ist daher grundsätzlich abzulehnen.“

Davon abgesehen stellt sich die Frage, ob die beabsichtigte Einrichtung einer Stelle (Art. 84) unverhältnismäßig und/oder subsidiaritätswidrig ist.

Ergeht an:

1. **An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien**
   Zu VST 6851/3 mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

---

2. Abteilung Landesamtsdirektion / Allgemeine Verwaltung
   mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.
3. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
   mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.
4. Ldt.Dir. Mag. Thomas Obernosterer, Landtagspräsident
   mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.
5. Leopold Steinmayer, Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich
   mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.
6. Gruppe Finanzen
   mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.
7. Gruppe Innere Verwaltung
   mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.
8. Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht
   mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.
9. Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
   mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.
10. Gruppe Wasser
    mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.
11. Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
    mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.
12. Gruppe Straße
    mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.
13. Gruppe Gesundheit und Soziales
    mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.
14. Gruppe Baudirektion
    mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.
15. Gruppe Land- und Forstwirtschaft
    mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.
16. Herrn Dr. Fritz STAUDIGL, Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Außenbeziehungen
    mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.
17. Herrn Mag. Harald BÜRGER, Wien-Haus
    mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.
18. Herrn 2. Präsidenten des NÖ Landtages Mag. Johann HEURAS

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. J e d l i c z k a

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur